

Erscheint Dienstag,
Donnerst., Samstag
und Sonntag
mit der wöch. Beilage
„Der Sonntags-
Welt“.

Bestellpreis
für das Vierteljahr
im Bezirk
u. Nachbarortverkehr
Mk. 1.16,
außerhalb Mk. 1.26.



Aus den Tannen

Amtsblatt für
Allgemeines Anzeiger
von der
Altensteig, Stadt.
und Unterhaltungsblatt
oberen Nagold.

Zugleich Amts- und Anzeigebblatt für Pfalzgrafenweiler.

Gegründet
1877.

Einrückungs-Gebühr
bei einmaliger Ein-
rückung 10 Pfg. die
einseitige Zeile oder
bereinen Raum;
bei Wiederholungen
entsprechender Rabatt.

Für Anzeigen mit
Kunstverfertigung
oder Offertenannahme
werden dem Auftrag-
geber 20 Pfg. berechnet

Nr. 148.

Man abonniert auswärts auf dieses Blatt
bei den R. Postämtern und Postboten.

Dienstag, den 17. September

Bekanntmachungen aller Art finden die er-
folgreichste Verbreitung.

1907.

Kautschuk.

Erlass des R. Ministeriums des Innern be-
treffend den Handel mit „Cooper's Schaf-
Waschpulver.“

Unter der Bezeichnung „Cooper's Schaf-Waschpulver“
wird in Deutschland ein von Wm Cooper, chemische
Fabriken in Berghamsted (England), hergestelltes Mittel in
den Handel gebracht, das sowohl zur Vertreibung von Un-
geziefer, bei den Schafen, wie auch zur Verhütung von
Schafkrankheiten (Mäude oder Kräge) dienen soll. Nach
einer gutachtlichen Kennerung des Kaiserlichen Gesundheits-
amts ist die Verwendung des Pulvers wegen seines hohen
Gehalts an Arsenverbindungen 40% mit Gefahren sowohl
für die Gesundheit des Tieres, das damit gewaschen wird,
wie für die Gesundheit des Arbeiters, der die Waschung
ausführt, verbunden. Als arsenhaltiges Ungeziefermittel
darf das Waschpulver nach § 18 der Verfügung des
Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit
Giften, vom 4. Juni 1896 (Reg. Bl. S. 178) in der
Fassung der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1901
(Reg. Bl. S. 150) nur mit einer in Wasser leicht löslichen
grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben und
nur gegen Erlaubnischein verabsolgt werden. Die Ver-
mischung einer solchen Farbe macht jedoch das Pulver zum
Waschen von Schafen unbedenklich ungeeignet, weil die
Wolle durch das Waschen eine grüne Farbe erhalten würde.
Da aus diesem Grunde anzunehmen ist, daß die vorer-
wähnten Bestimmungen vielfach umgangen werden, wird
vorstehendes zur Kenntnis der in der Ueberschrift genannten
Stellen gebracht. Die Poststellen sind angewiesen, bei dem
Eingange des Pulvers in ungefärbtem Zustande nicht
grün der Polizeibehörde des Bestimmungsorts Nachricht
zu geben.

Das Rentengütergesetz.

Von Walter Gieseler.

Da in Bezug auf die Anwendung des Rentengüter-
gesetzes in vielen Kreisen noch eine gewisse Voreingenommen-
heit herrscht, so will ich dieses so segensreiche Gesetz mit
Hinzuzugabe aller geschichtlichen Daten hier besprechen.

Während man stets daran gewöhnt ist, bei dem Worte
Rentner oder Rentenberechtigter an eine Privatperson,
an einen Beamten, Invaliden, usw. zu denken, der eine
jährliche Rente oder Pension, also Geld in bar vom Staate,
aus einem Legat oder von einem größeren Geldkapital er-
hält und der Renteverpflichtete, der Staat oder die be-
treffende Bank usw., mithin also der Rentner meistens der
minderbegüterte Teil des Vertrages ist, so finden wir bei
dem Rentengut das Verhältnis scheinbar umgekehrt.

Bei dem Rentengutvertrag ist der Rentner wesentlich
identisch mit dem Rentengutgeber, hier zumeist der Renten-
bank (einem staatlichen Geldinstitut), die die Rente von dem
jetztzeitigen Besitzer des Rentengutes alljährlich zu bean-
spruchen hat. Hier zahlt also stets der Minderbemittelte
an den Oberrentenbesitzer, hier den Staat, die Rente.

In Preußen und auch in den Hohenzollerischen Lan-
den wird nun durch dieses Gesetz minderbemittelten Land-
renten, Beamten, Arbeitern und sonstigen Interessenten die
Schaffung einer kleinen landlichen Heimstätte ungemein er-
leichtert. Die Rentenbank bewilligt nämlich dort wie auch
hier aus Staatsmitteln stets allen denen, die ein solches
Rentengut erwerben wollen, einen ungemein hohen Kredit
sowohl zum Erwerb von Grund und Boden als auch zur
Errichtung eines bescheidenen Wohnhauses. Sie leiht dem
Betreffenden 2/3 der hierzu nötigen Summe; also 75 Proz.
vom Werte des ganzen Anwesens, zumeist gegen 4 Prozent
jährliche Zinsvergütung, hier Rente genannt.

Von diesen letzteren 4 Prozent wird immer je 1/2 Pro-
zent alljährlich zur Tilgung des Darlehens dem neuen Be-
sitzer gutgeschrieben. (Amortisation.) Infolge dessen wird
also dieser Rentengutbesitzer, eventuell dessen Sohn, selbst
wenn er sonst keine weitere Abzahlung leisten würde, nach
Ablauf von 80 1/2 Jahren das Rentengut als schuldenfreies
Eigentum besitzen.

Genügen in einigen Gegenden die vorhandenen Staats-
domänen nicht, so werden zu diesem Zwecke größere mancher
Mal schlecht rentierende Güter zu annehmbaren Preisen
vom Staate selbst angekauft und parzelliert. So man-
cher stark verschuldete Grundbesitzer ist heute froh, wenn
er auf diese Weise noch einen guten Preis für einen Teil
seiner Ländereien, die er ja doch infolge der stets wachsenden
Rentennot nur sehr extensiv bewirtschaften kann, erhält. Er
bezahlt seine Schulden und begründet auf einem kleineren

Unsere Zeitung

„Aus den Tannen“

welche sich seither nur einmal wöchent-
lich bei unseren Lesern einstellte, er-
scheint vom 1. Oktober an als

Tages-Zeitung.

Es wird damit den vielseitigen
Wünschen unserer Leser entsprochen,
welche jeden Tag über die neuesten
Vorgänge und Ereignisse unterrichtet
werden möchten und stets nach voll-
brachter Tagesarbeit und in den
Ruhepausen zum „Tannenblatt“
greifen möchten.

Aber nicht nur die Leser, auch
Viele, welche in wohlverstandener
Interesse zu ihren Anzeigen und
Bekanntmachungen unsere weit ver-
breitete Zeitung „Aus den Tannen“
benützen, fanden es oft ungeschickt,
daß „gerade heute, gerade heute, wo
es ihnen am geschicktesten, ja am
nötigsten gewesen wäre“, keine Zeitung
herauskam.

Es ändern sich die Zeiten!

Immer größere Anforderungen
werden gestellt, denen auch wir nach
bestem Können gerecht werden
wollen!

Jeden Tag

erhalten unsere Leser nun vom 1.
Oktober an, zunächst ohne besondere
Erhöhung des Preises, ihr „Tannen-
blatt“ und jeden Tag
hat man nun Gelegenheit, seine
Inserate, Ankündigungen und Be-
kanntmachungen usw. usw. aufzu-
geben und zu verbreiten.

Allen lieben Verwandten, Freunden und Bekannten

kann nun täglich das neueste Ereig-
nis mitgeteilt werden. Jeden Tag
können

Geburts-, Verlobungs-,
Hochzeits-, Trauer- und
sonstige Anzeigen • •

Aufnahme und Verbreitung finden.

Es sei deshalb

„Aus den Tannen“

mit seinem Sonntagsblatt
Jedermann bestens empfohlen.

ihm so schuldenfrei verbleibenden Teile seines Gutes sich
eine neue Existenz, hat aber zugleich, wenn zur Erntzeit
sich die Arbeiten häufen, in nächster Nähe stets willige
Helfer, nämlich die neuen Rentengutbesitzer und deren
heranwachsende Kinder.

So hat also der Groß- und auch der Kleingrund-
besitzer von diesem so segensreichen Gesetze stets nur Vor-
teile zu erwarten. Eine unnatürliche Steigerung des Boden-
wertes tritt dabei jedoch nur in den seltensten Fällen ein.

Da nun dieses Gesetz auch Privateigentümern auf
deren besonderes Ansuchen gestattet, ihre Acker oder Teile
ihres Gutes in bestimmten Parzellen als Rentengüter an
andere Minderbemittelte abzugeben und ihnen Wohnhäuser
auf diesen Parzellen zu errichten, so ist dadurch auch ohne
ein direktes Eingreifen des Staates so manchem Besitzer
Gelegenheit geboten, auf diese Weise ebenfalls seine
Schuldenlasten bedeutend zu verringern und zugleich ein
Werk der Nächstenliebe zu tun. Auch Bankinstitute und
ganz besonders gemeinnützigen Vereinen wird dieses
Recht auf deren Ansuchen bewilligt. Man unterscheidet
demnach Rentenbank-Rentengüter und Privat-Rentengüter.

Eine feste Kaufsumme wird schon bei der Uebernahme
eines jeden Rentengutes kontraktlich vereinbart, sie darf
jedoch nicht mehr als den 2fachen Betrag der jährlich zu
zahlenden Rente betragen. Der neue Rentengutbesitzer ist
nun aber meistens bestrebt, durch Fleiß und Sparsamkeit
die festgesetzte Kaufsumme, wie die Erfahrung gelehrt hat,
möglichst bald abzugeben. Oft schon nach vier bis fünf
Jahren sieht er als schuldenfreier Eigentümer auf seinem
Rentengute. Niemand kann ihn aber, wenn er sonst seinen
kontraktlichen Verpflichtungen nachkommt, innerhalb dieser
Zeit von Haus und Hof vertreiben, oder ihm denselben
abpfänden, da ja die Rentenbank oder die betreffende
Privatperson so lange als rechtmäßige Eigentümer des
Rentengutes erhalten.

Der Rentengutbesitzer darf während dieser Zeit, wenn
er will, mit Genehmigung des Oberrentenbesitzers sein Gut
auch weiter verkaufen oder verpfänden gegen ein anderes.
Im Betreff der zu zahlenden Rente kann sogar das erste
Jahr als ein Freijahr gelten; der fällige Betrag wird
abdann zu der Schuldsomme hinzugerechnet und die Rente
erhöht sich dadurch, beginnend erst mit dem zweiten Jahre,
um 1/60 des Betrages. Am besten rentieren sich derartige
Rentengüter, wenn sie in Bezug auf Ein- und Verkauf der
Bodenprodukte und Gebrauchsgegenstände zu Konsumgenossen-
schaften und Heimstätten-Genossenschaften*) sich
vereinen, ganz besonders für die erste Zeit, bis ein Jeder
seine Schuld voll abbezahlt hat.

Es können sogar, zu Anfang freilich nur in beschränk-
ter Anzahl, auch gänzlich unbemittelte aber tüchtige, arbeit-
same Leute sich ein solches kleines Rentengut erwerben. In
diesem Falle würde ein gemeinnütziger Verein die fehlenden
25 Prozent der Kaufsumme zu niedrigem Zinssatze oder
gar zinsfrei dem Bewerber auf einige Jahre leihen. Die
Größe und auch die Bewirtschaftung dieser Rentengüter
richtet sich stets nach der Lage und nach dem Werte des
betreffenden Geländes; je teurer der Bodenpreis, desto
intensiver wird auch die Kultur des Rentengutes sein. In
rauhem Gegenden, wo der Morgen etwa 200 Mark kostet,
wird je ein Rentengut etwa 20 Morgen Größe haben und
groß genug sein, um noch etwas Vieh zu halten; bei
400 Mark pro Morgen etwa 10 Morgen Größe usw. Bei
einem Preise von 1000 bis 1500 Mark, wenn das Renten-
gut also nur 2 bis 4 Morgen Größe hätte, würden die
Besitzer desselben mehr zum Gartenbau übergehen müssen,
daneben aber 1—2 Ziegen und einige Hühner halten. Diese
letztere Art von Rentengütern wurde besonders in der Nähe
der Städte, in den fruchtbaren Tälern, in reichen Obst-
oder Weinbaugebieten die höchsten Erträge abwerfen, be-
sonders wenn sich je 15 bis 20 dieser Rentengutbesitzer
zu sogenannten Heimstätten-Genossenschaften vereinigen.
Diese Art von kleinsten Gartenbau-Rentengütern
würde sich auch sehr in Württemberg rentieren und würde
dort durch Einführung des Rentengütergesetzes der Obst-
und Gartenbau eine vorher nie geahnte Höhe erreichen.
In den Hohenzollerischen Ländern besteht das Rentengüter-
gesetz bereits seit sechzehn Jahren. Es ist aber bisher noch
viel zu wenig in Anwendung gebracht worden. Hoffen wir,
daß es jetzt mehr der Fall sein werde und daß dieses Ge-
setz nun endlich auch hier in Württemberg zur Einführung
gelange. Interessenten wird von den zuständigen Behörden

*) Näheres hierüber in der Schrift „Ostwinus“: Wie schaffe ich mir
ein eigenes Heim? Preis 20 Pfg.



und Rentenbanken in den Hohenzollerischen Landen gewünschte Ankauf stets erteilt. In Württemberg wohnhafte Gewerbetreibende werden ersucht, sich an die Geschäftsstelle des Vereins zur Begehung ländlicher Heimstätten e. V. Zentrale Stuttgart Johannisstraße 10 zu wenden.

Bum Unfall der Baren-Nacht.

(Nachdruck verboten.)

Der russischen Kaiserfamilie ist, wie bekannt, auf ihrer Erholungsreise in den Gewässern Finnlands mit ihrer Yacht „Standard“ ein Unfall zugefallen. Das Fahrzeug war auf eine Untiefe geraten, hatte ein Leck erhalten, kurzum, war demmaßen beschädigt, daß das Baren-Paar und seine Kinder sich auf ein anderes Fahrzeug begeben mußten. Wie es bei allen auffallenden Nachrichten aus Rußland der Fall ist, dachten Viele an einen Attentats-Versuch, der um so leichter erklärlich gewesen wäre, als die Nihilisten gerade in der Marine viele Anhänger haben, und es gewagt ist, die Behauptung auszusprechen, daß unter den hier in Rede kommenden Leuten kein Anhänger der Terroristen vorhanden ist. Es sind ja schon eine ganze Anzahl von Personen als Verbrecher entlarvt, die sich in die Baren-Nacht eingang zu verschaffen gewußt hätten; also warum sollte es nicht hier der Fall gewesen sein? Doch wir wollen nach den offiziellen Versicherungen gleichfalls annehmen, daß hier keinerlei Verbrechen, sondern nur ein Unfall vorliegt; immerhin muß es seltsam berühren, daß das dem Kaiserliche Begegnung ist! Der Kapitän wird als hervorragend tüchtiger Offizier geschildert, der sich in der für Rußland nicht rühmlichen Seeschlacht von Tsushima gegen die Japaner glänzend auszeichnete; verdient er den Ruf dieser Tüchtigkeit nicht, oder waren seine untergebenen Offiziere weniger zuverlässig? Der Petersburger-Regierungs-Telegraph vermeidet es, viel Worte zu machen, und gerade diese Einförmigkeit läßt auf ein böses Gewissen schließen.

Die wenig starke Körper-Konstitution, unter welcher der Kaiser namentlich in seinem Säuglingsalter schwer gelitten hat, und die nach den Hofberichten aus der neuesten Zeit völlig überwunden sein soll, rührt ebenfalls von einem solchen eigenartigen Vorkommnis her, von jenem grausigen Unglück bei Bork, bei welchem die ganze Barenfamilie (Alexander III. mit Gemahlin und Kindern) kaum dem Tode entging. Der Hofzug der kaiserlichen Herrschaften sollte entleert sein. Diese Angabe war nicht anrecht zu halten, und so gab man denn endlich zu, es sei ein dynamit-Attentat von Kaffen her, trotzdem die ganze Waghafte militärisch besetzt war, verübt. Nach das war nicht zureichend; es war vielmehr auf dem Gange zum kaiserlichen Salonwagen, also im Eisenbahnzuge selbst, in dem doch jede zweite Person fast ein Polizei-Beamter war, eine Bombe vorzeitig geplatzt, die direkt in das Innere des Waggons hineingeworfen werden sollte. Wer der Täter war, ist nie ermittelt, denn eine ganze Anzahl Personen wurde in Stücke gerissen. Die Erinnerung an diese Schreckensstunde ist im russischen Kaiserhause bis heute nicht verschwunden, bis heute aber haben auch die seltsamen Geschehnisse noch kein Ende genommen. Das beweist der neueste Unfall auf dem Meere. Wahrscheinlich, zu beweisen sind Nikolaus III. von Rußland und seine Angehörigen nicht!

Tagespolitik.

Der Reichstagsabg. Erzberger veröffentlicht jetzt seine Abbitte gegenüber Herrn v. Bennigsen. Sie lautet (in der „Allg. Volkstz.“): Ich habe in meiner Broschüre: Warum ist der Reichstag aufgelöst worden? angeführt: „Die Gesellschaften haben den größten Vorteil von dem Aufstand in Südwestafrika. Ihre Zeitungen und Leute schreiben deshalb auch, daß der Krieg noch recht lange dauern soll. Hat doch der frühere Gouverneur v. Bennigsen in der Landkommission es offen ausgesprochen: Der Aufstand ist ein Glück für die Kolonie!“ — Ich habe mich durch Einsicht des amtlichen Stenogramms davon überzeugt, daß die Äußerung in Wirklichkeit gelautet hat: „Insofern ist eine Wahrheit, daß der Aufstand in Südwestafrika wirtschaftlich kein Unglück, sondern ein Glück ist,“ und daß diese Äußerung somit lediglich einen Hinweis auf Gefahren für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung Südwestafrikas in ihrem Zusammenhang darstellt. — Ich habe in der erwähnten Broschüre ferner nach einer längeren Schilderung über die Gründung und das Verhalten der südwestafrikanischen Landgesellschaften angeführt: „Wer aber steckt hinter solchen Gesellschaften? Etwas Segner der Kolonie? Gewiß nicht, sondern lauter große Kolonialschwärmer. Es sind ganz bekannte konjunktive und nationalliberale Männer, die sich solche Riesengeschäfte machen ließen. Wir wollen hier nur einige der Namen nennen, die im Reichstage und in der Landkommission genannt worden sind: ... der Sohn des nationalliberalen Abgeordneten, Gouverneur a. D. v. Bennigsen.“ Ich habe mich jetzt davon überzeugt, daß Gouverneur a. D. v. Bennigsen an der Gründung kolonialer Land- oder Konjunktionsgesellschaften in keiner Weise beteiligt gewesen ist und keinerlei Vorteile privater Art aus der Gründung solcher Gesellschaften bezogen hat. Ich erkenne an, daß aus meinen Ausführungen ein solcher Vorwurf gegen Gouverneur a. D. v. Bennigsen entnommen werden kann, erkläre, daß ich diesen Vorwurf gegen Gouverneur a. D. v. Bennigsen nicht habe erheben wollen und nicht erheben kann. Ich nehme denselben mit dem Ausdruck meines lebhaften Bedauerns zurück. Berlin, den 11. Sept. 1907. W. Erzberger.

Der englische Kriegsminister Haldane sprach gestern in Blair-Athar (Schottland) über den neuen Heeresplan. Er führte aus: Die militärischen Streitkräfte sollen in 2 Linien geteilt werden, nämlich in eine

Expeditionstruppe, die vorgeschobene Posten in den ferneren Teilen des Reiches, den Kreis aber in den regulären Truppen des vereinigten Königreiches hat, und zweitens in eine Territorialtruppe, deren Hauptaufgabe in der Verteidigung des Vaterlands besteht. Der Kriegsminister ging dann auf Einzelheiten ein und sagte: Neben den Divisionen regulärer Truppen sollen 14 Territorialdivisionen geschaffen werden, zwei davon in Schottland. Die Gebirgsbatterien sollen wieder ins Leben gerufen werden und die Infanteriebataillone sollen 1000 Mann zählen. Zwischen der Friedens- und Kriegsstärke soll kein Unterschied gemacht werden. Sie soll bei der Kavallerie, der Yeomanry und der Artillerie die gleiche sein. Großbritannien werde in 6 große Territorialkommandos eingeteilt werden. Er schloß vor, daß für die Territorialtruppen 3 000 000 £. auszugeben werden, was mehr sei, als was in der Vergangenheit für die Volunteers ausgegeben worden sei. Er hoffe, daß das Volk und das Heer sich enger zusammenschließen würden, als es jemals der Fall gewesen sei. Der neue Heeresplan werde vielleicht mit einem erheblichen Fehlbetrag von Mannschaften beginnen, aber er vertraue, daß der Gemeinfinn seiner Landsleute ihn erfolgreich gestalte.

In Casablanca hat man durch Ballonaufstiege ermittelt, daß die Umgegend von Casablanca von Arabern gesäubert ist. Nach dem Eingang der Nachricht von der Zerstörung Tadderts zogen sich die Araber, welche bei Tit-Mill lagerten, 3 Meilen bis nach Sidi-Brakia zurück. Der „Ratu“ meldet aus Nazagar: Mit Rücksicht auf die Abreise Abdul Aziz nach Rabat werden die Reklamationen Muley Hafids wegen der Auslieferung der dort lagernden Waffen und Munition dringlich. Die europäische Einwohnerschaft ist beunruhigt und befürchtet feindliche Bewegungen und ein Massaker, das zu verhindern die anwesenden Kriegsschiffe nicht imstande seien. Zahlreiche bewaffnete Reiter, von Casablanca kommend, dringen in die Stadt ein, um sich auf gewaltsame Weise mit Petrouen zu versehen. In Rabat herrscht vollkommene Ruhe dank der energischen Haltung des französischen Konsuls.

Landesnachrichten.

Allensteig, 16. September.

Von der Eisenbahn. Hinsichtlich der unrichtmässigen Benutzung höherer Wagenklassen durch Reisende, erläßt die Generaldirektion der Staatseisenbahnen folgende Verfügung: Nennendings wird vielfach darüber geklagt, daß Reisende, namentlich solche mit Fahrkarten 3. und 4. Klasse, in den Abteilungen der höheren Klassen unterzukommen suchen, ohne sich überhaupt nach einem Platz in der Wagenklasse umzusehen, auf die ihre Fahrkarte lautet. Von dem Personal wird dieser Unsitte, der besonders an Sonntagen und bei Fagen mit stärkerem Verkehr eingetreten hat, häufig stillschweigend geduldet, auch wenn keine Notwendigkeit zur Unterbringung von Reisenden in höheren Wagenklassen vorliegt. Die Schaffner haben der richtigen Unterbringung von Reisenden ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden. Damit es nicht vorkommt, daß Reisende von einem Schaffner zum anderen und von diesem wieder zurück zu den ersten wegen Unterbringung verwiesen werden, haben sich die Schaffner gegenseitig stets über die freien Plätze in den ihnen zur Bedienung zugewiesenen Wagen zu verständigen. Von den Aufsichtsbeamten wird erwartet, daß sie der Tätigkeit der Schaffner bezüglich der richtigen Unterbringung der Reisenden ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Schaffner, die ihrer Pflicht nicht nachkommen, sind zur Strafe zu ziehen. Die Bestimmungen, wonach die Verweisung von Reisenden in höhere Wagenklassen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbeamten geschehen darf und wozu womöglich nur leere Abteile der nächsthöheren Klasse zur Unterbringung von Reisenden mit Fahrkarten der niedrigeren Klasse zu benutzen sind, ebenso wie die sonstigen in Bezug auf die Fürsorge für die Reisenden und das Verhalten während der Fahrt getroffenen Vorschriften sind dem Zugpersonal von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen. Reisende, die ungebührlicher Weise in einer höheren Wagenklasse Platz nehmen, sind streng nach den Bestimmungen des § 21 (ungültige Fahrkartenweise) zu behandeln.

Freudenstadt, 14. September. Gestern fand hier die feierliche Einweihung der neuen städtischen Wasserleitung statt. Morgens begaben sich auf Gesellschaftswagen die bürgerlichen Kollegien, Bezirks- und städtische Beamte, Handwerksmeister und die geladenen Ehrengäste, unter ihnen Regierungspräsident von Hofmann-Rentlingen, vom Marktplatz zum Hochreservoir auf dem Schöckelkopf und von dort zur Pumpstation im Ringel. Nach Vornahme einer Hochdruckprobe bei der Tripfenshöhe begann in Verbindung mit dem Wasserfall ein Kinderfest.

Güdingen, 14. September. Das Festkomitee des am 21. September hier abzuhaltenden Gaufestes, woran sich sechs Oberamtsbezirke: Mündlingen, Urach, Reutlingen, Tübingen, Rottenburg und Herrenberg (VIII. Gauverband) beteiligen, hat eine Einladung an den König zum Festbesuch gelangen lassen, und darf wohl, zumal bei der Königsnähe in Badenweiler, eine Teilnahme des Landesfürsten in Aussicht genommen werden. — Nachdem die Bauten der neuen Augenklinik bis auf die innere Ausführung bezw. Ausstattung fertig gestellt sind, so steht für das kommende Jahr der Bau ausgedehnterer Gebäulichkeiten bevor. Für die Universitätsbibliothek sind 970 000 Mark, für die Erweiterung der Frauenklinik mit klinischen Gebäuden 130 000 Mark ausgesetzt. Den Bauhandwerkern winkt daraus eine reiche Quelle von Arbeit und Verdienst. — Dem Besitzer der hiesigen Großbrauerei, Hoflieferant Marquardt, ist nennendings vom König die Berechtigung zuteil geworden,

sein Gebräu „Tafelgetränk Sr. Majestät des Königs von Württemberg“ benennen zu dürfen.

Stuttgart, 15. September. Der Landesverband württ. Gemeindeunterbeamten hat an die bürgerlichen Kollegien aller württ. Gemeinden ein Gesuch gerichtet um Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Gemeindeunterbeamten, Einführung einer Gehaltsordnung mit dienstalter-vorrangsystem und Vereinfachung der verschiedenen Einkommensteuern — Gehalt, Einzug-, Fleisch-, beschau- und andere Gebühren — zu einem einheitlichen Gehalt. Letzteres insbesondere im Hinblick auf die angestrebte, nach Erledigung der Staatsbeamtenvorlage in größerer Nähe gerückte Schaffung einer Pensionskasse für die Gemeinde- und Körperschafts-Unterbeamten. Denjenigen Gemeinden, die schon den Zeitverhältnissen Rechnung getragen haben, wird der Dank der Unterbeamten ausgesprochen. Andererseits wird aber hervorgehoben, daß es noch viele, selbst größere und gutgestellte Gemeinden gebe, die noch gar nichts oder sehr wenig für ihre Unterbeamten getan hätten. Die Eingabe wurde auch den R. Oberämtern, den R. Kreisregierungen und dem R. Ministerium des Innern überreicht. — An die Reichsbehörden richtete der Verband ein Gesuch um Änderung des Invalidenversicherungsgesetzes § 48 Z. 1 u. 2 in der Weise, daß für Angehörige einer Pensionskasse, die von der Invalidenversicherungspflicht befreit sind aber sich freiwillig weiter versichern, eine Kürzung der Invalidenrente erst eintrete, wenn Pension und Rente das zuletzt bezogene Einkommen übersteige und zwar solle die Kürzung den jeweils übersteigenden Betrag ausmachen.

Heilbronn, 14. September. Eine Reihe hiesiger Herren haben sich einem kameradschaftlichen Zuge folgend vereinigt, um eine Zusammenkunft ehemaliger Schüler des hiesigen Obergymnasiums zu veranstalten. Dieser sogen. Heilbronner Tag“ ist auf den 28. und 29. Sept. geplant. Die Anmeldung zur Teilnahme sind an Kommerzienrat L. Ulm zu richten. Das Komitee hofft eine zahlreiche Beteiligung zur Auffrischung alter Jugendgedenke.

Verschiedenes. In Kalen erhängte sich der verheiratete Kohlenarbeiter Josef Rieg von Aalen an Schwermut. Der Unglückliche hinterläßt 6 Kinder. — In Ebnweiler brannte die große Scheuer des Wirtes Ranbarger zur „Sonne“ total nieder. Die Scheuer war mit den Erntevorräten vollgefüllt. Die Entzündungsursache ist noch unbekannt. — Dieser Tage wurde bei der Riesbaggerei in Eßlingen zwischen Altbach und Reizban die Leiche eines etwa 25 Jahre alten Mannes aus dem Neckar gezogen, deren Kopf vom Leibe getrennt war und bei der Weiterbaggerung nachher zum Vorschein kam. Der Verlebte mag schon etwa sechs Monate im Wasser gelegen haben. Nachforschungen nach dessen Persönlichkeit sind im Gange. — In Tübingen fiel das 2 1/2 Jahre alte Schöckel des Gerbermeisters Mattes in einem unbewachten Augenblicke in eine Bohrgarbe, die nicht gedeckt war. Das Kind wurde noch lebend herausgezogen, starb aber 2 Stunden später, jedenfalls an Vergiftung.

! Für Akkordarbeiter von Wichtigkeit

Ist eine Entscheidung, die das Gewerbegericht in Zuffenhausen in seiner letzten Sitzung getroffen hat. Ein Arbeiter (Schreiner) hatte gegen seinen Arbeitgeber (Schreinermeister) Klage eingereicht auf Bezahlung des garantierten Lohnes aus zwei Akkorden. (Bei einem der beiden Akkorde kam der Kläger heraus.) Der erste Akkord war abgenommen und widerspruchsfrei abgerechnet. Bei Abrechnung aus dem zweiten Akkord verlangte von der Klager den garantierten Lohn vom zweiten und aber auch von dem ersten Akkord. Beklagter verweigerte die Zahlung. Das Gewerbegericht entschied nun dahin: Mit seiner Forderung aus dem ersten Akkord wird Klager abgewiesen; dagegen wird der Beklagte aus dem zweiten Akkord verurteilt, den garantierten bzw. vereinbarten Stundenlohn zu bezahlen. Aus der Urteilsbegründung ist hervorzuhellen: Der Beklagte ist als Mitglied des hiesigen Verbands der Arbeitgeber den „Vereinbarungen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern der Möbelindustrie in Zuffenhausen“ unterworfen. Nach § 4 dieser Vereinbarungen ist der vereinbarte Lohn bei Akkordarbeiten zu garantieren. Der Mindestlohn ist nach § 7 auf 30, 35 und 38 Pfennig für das Alter von 17—20, 20—25 und über 25 Jahre festgesetzt. Aus dem zweiten Akkord hat Beklagter zweifelslos diesen garantierten bzw. vereinbarten Lohn zu bezahlen und ist deshalb zur Bezahlung zu verurteilen. Anders aus dem ersten Akkord: Der Kläger hätte sofort nach Abrechnung seinen Anspruch aus § 4 der Vereinbarungen geltend machen sollen. Dies hat er nicht getan, sondern einen zweiten Akkord abgenommen. Durch das Schweigen und die Weiterarbeit seitens des Klagers konnte der Arbeitgeber der Annahme sein, Klager verzichte auf diesen Anspruch. Hätte der Kläger sofort nach der Abrechnung aus dem ersten Akkord sich gewehrt, wäre der Arbeitgeber zwar zur Bezahlung des vereinbarten Lohnes verpflichtet gewesen, auf der anderen Seite hätte aber der Arbeitgeber, wie dies auch von keiner Seite bestritten wurde, das Recht gehabt, den Arbeiter alsbald zu entlassen. Dagegen, daß ein Arbeiter schweigt und vielleicht nach Jahren seinen Arbeitgeber aus § 4 der erwähnten Vereinbarungen ans familiären Akkorden verklagt, sind die Arbeitgeber zu schützen. Aus dem Schweigen ist ein stillschweigender Verzicht auf den Anspruch auf § 4 zu folgern. Es war daher der Anspruch auf den ersten Akkord abzuweisen, dagegen aus dem zweiten Akkord, wie geschehen, der Beklagte zu verurteilen.

Jungviehweide Unterschwandorf.

Der Abtrieb der Weidetiere

findet am **Montag, den 23. September ds. J8.**
von vormittags 8-10 Uhr

statt. Das restliche Weidegeld ist zu gleicher Zeit zu bezahlen, auch sind die beim Kauftrieb empfangenen Quittungen, sowie die Aktien mitzubringen.

Die Herren Ortsvorsteher werden gebeten, dies in ihren Gemeinden bekannt machen lassen zu wollen.
Halterbach, den 13. September 1907.

Weidekommission:
Vorst. Krauß.

Altensteig.

Zur Bienenfütterung

empfehlen:

Kristall-Zucker

bei 10, 25, 50, 100 Pfund

23, 22 1/2, 22, 21 1/2 Pfge.

weißen Dorel-Candis

bei 10, 25, 50, 100 Pfund

31, 30, 29, 28 1/2 Pfge.

ff. goldgelben Candis

bei 10, 25, 50, 100 Pfund

35, 34, 33, 32 Pfge.

für Vereine bei größerer Abnahme
Vorzugspreise.

Chr. Burghard jr.
Friedr. Flaig, Conditior.

Für Magenleidende!

Allen denen, die sich durch Ueberladung des Magens, durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalter Speisen, sowie durch unregelmäßige Lebensweise ein Magenleiden, wie

Magenkatarrh, Magenkrampf, Magenschmerzen, schwere Verdauung oder Verschleimung oder durch Erfüllung einen

Katarrh des Halses, Nagens, Kehlkopfs u. s. w. zugezogen haben, sei hiermit ein gutes Hausmittel empfohlen, dessen vorzügliche Wirkungen schon seit Jahren erprobt sind. Es ist dies der

Dr. Engel'sche Nectar.

Nectar, aus vorzüglichen, heilkräftig befundenen Kräutern mit gutem Wein bereitet, kühlt und erleichtert den Verdauungsorganismus des Menschen, ohne ein Abführmittel zu sein, beseitigt Verdauungsstörungen und Störungen in den Atmungsorganen und wirkt förderlich auf die Bildung gesunden Blutes.

Rechtzeitiger Gebrauch des Nectar ersticht leichte Magen- und Halsleiden meist schon im Keime. Man sollte deshalb nicht säumen, ihn rechtzeitig zu gebrauchen. Symptome wie Kopfschmerzen, Ausfließen, Fieber, Brennen, Blähungen, Neigung zum Erbrechen, die bei Chronischen (veralteten) Magenleiden um so heftiger auftreten, verschwinden oft nach einigen Mal Trinken. Ebenso begegnet Nectar Acutkatarrhen des Halses und beseitigt Husten und Heiserkeit, und deren unangenehme Folgen, wie

Stuhlverstopfung, Verklümmung, Kolikschmerzen, Herzklappen, Schilddrüse, sowie Blut- anstauungen in Leber, Milz und Pfortaderstamm (Hämorrhoidalleiden) werden meist durch Nectar rasch beseitigt. Nectar beseitigt Unverdaulichkeit und entfernt durch einen leichten Stuhl untaugliche Stoffe aus dem Magen und Gedärmen.

Hageres, bleiches Aussehen, Blutmangel, Entkräftung sind oft die Folgen schlechter Verdauung, mangelhafter Blutbildung und eines krankhaften Zustandes der Leber. Bei Appetitlosigkeit, unter nervöser Pflanzspannung und Gemüthsverfinsternung sowie häufigen Kopfschmerzen, schlaffen Nerven, werden oft solche Personen langsam dahin. Nectar gibt der geschwächten Lebenskraft frische Anregung. Nectar steigert den Appetit, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel an, beschleunigt die Blutbildung, beruhigt die erregten Nerven und schafft Lebenslust. Dankschreiben und Anerkennungen beweisen dies.

Nectar ist zu haben in Flaschen à M. 1.25 und 1.75 in den Apotheken von Altensteig, Nagold, Halterbach, Wildberg, Balersbrunn, Teinach, Calw, Entingen, Horb, Dorfschellen, Freudenstadt u. s. w., sowie in allen größeren und kleineren Orten Württembergs und ganz Deutschlands in den Apotheken. **Vor Nachahmungen wird gewarnt.**

Man verlange ausdrücklich **Dr. Engel'schen Nectar.**

Nectar ist kein Geheimmittel, seine Bestandteile sind: Samos 200,0, Malagawein 200,0, Weinsprit 50,0, Mycerin 100,0, Rotwein 100,0, Obereichler 100,0, Kirschsaff 200,0, Schafgarbenblüte 30,0, Bachholzbeeren 30,0, Bismuthkraut 30,0, Fenchel, Anis, Belenwurzel, Enzianwurzel, Kalmuswurzel, Kamillen à 10,0. Diese Bestandteile mischt man!

Auch versendet gegen Nachnahme oder Vorrechnungsbetrag des Betrages den Dr. Engel'schen Nectar, von 3 Flaschen ab nach allen Orten des In- und Auslandes die **Engel-Apotheke zu Leipzig.**

Die Anführung des Dr. Engel'schen Nectar ist laut Urteil des Reichsgerichtes vom 11. Januar 1906 nicht verboten.

Altensteig.
Infolge Reparatur der Hitzgeu
Stadtwagen
ist dieselbe in den nächsten 10
Tagen
unbenutzbar.
Stadtpflege.

Forstamt Hoffelt.
Holz-Verkauf.
Montag, den 23. September,
nachmittags halb 4 Uhr, in der
„Sonne“ in Michelberg aus II 59
Kuchhalde, 15 ob. und 18 unt.
Stupberg:
Am. Nadelh.: 2 Präge, 63 An-
bruch.
Ausgabe auf Verlangen vom
Forstamt.

Altensteig.
Zu vermieten
habe ich auf 1. November oder
später den 1. Stock meines am
Hofnerwald gelegenen Neubaus. Die
Wohnung
besteht aus 3 geräumigen Zim-
mern mit Zubehör und ev.
Gartenanteil.
Paul Wallraff.

Auf 1. Oktober ein ordentliches
pünktliches
Mädchen
zu einer kinderlosen Familie gesucht.
Näheres in der Exp. d. Bl.

Am Donnerstag, den 19. ds.
Mts. verkaufe ich einen Wurf
5 Wochen alte, verschaltene
**Milch-
schweine**
Fritz Kienle
Spielberg.

Einen Wurf
**Milch-
schweine**
hat zu verkaufen
Chr. Reinhardt
Schilmschie.

Frauen
erhalten gegen 10 Pfg. Marke
Ausflär. über absolut reineren
lyzies. Schup. Neueste E. fiod.
Kein Gamm. Keine Blüher.
Voreinsendung M. 2 1/2. Nach-
nahme M. 2 3/5 per Stück. 3
beziehen von
Resorbitor, Singen a. S. 205.

Flechten
offene Füße
Rino-Salbe
Altensteig.
Große Auswahl

**Gebet-
Bücher**
empfiehlt die
W. Kieker'sche Buchhandlung
L. Lauf.

Günstige Kapitals-Anlage!

Ausgabe von 4 1/2 % Obligationen der Württemberg.
Cattunmanufaktur Heidenheim.

unverlosbar bis 1913, rückzahlbar zu 103%, Kurs 100%.
Anmeldungen zu den Originalbedingungen des
Prospekts nimmt bis

Donnerstag, den 19. Sept. 1907
entgegen und erteilt Auskunft

C. Hang Nachfolger
Bankgeschäft, Freudenstadt.

Altensteig-Berneck.
Hochzeits-Einladung.
Zur Feier unserer ehelichen Verbindung beehren wir uns
Verwandte, Freunde und Bekannte auf
Donnerstag, den 19. September ds. J8.
in den Gasthof zur „Traube“ in Altensteig
freundlichst einzuladen.
Paul Hartmann | **Emma Heinzelmann**
Kolonosführer, Sohn des | Tochter des
Joh. Hartmann sen., Bäck- | † Stilleb Heinzelmann
meisters in Altensteig. | Obergägers in Berneck.
Kirchgang um halb 12 Uhr.
Wir bitten, dies statt jeder besonderen
Einladung entgegennehmen zu wollen.

Meister-Michelberg.
Hochzeits-Einladung.
Zur Feier unserer ehelichen Verbindung beehren wir uns,
Verwandte, Freunde und Bekannte auf
Samstag, den 21. September ds. J8.
in das Gasthaus zur „Sonne“ in Michelberg
freundlichst einzuladen.
Georg Behringer
Schullehrer
Anna Frey
Tochter des A. Frey, Schullehrers
in Michelberg.
Kirchgang um 11 Uhr in Michelberg.

Heidelberg-Röthenbach.
Hochzeits-Einladung.
Zur Feier unserer ehelichen Verbindung beehren wir uns
Verwandte, Freunde und Bekannte auf
Donnerstag, den 19. September ds. J8.
in den Gasthof zum „Lamm“ in Zavelstein
freundlichst einzuladen.
Hermann Kentschler | **Christine Kugele**
Sohn des | Tochter des
† Jakob Kentschler, Bauers | Martin Kugele, Bauers
in Heidelberg. | in Röthenbach D.-A. Calw.
Kirchgang um halb 12 Uhr in Zavelstein.
Wir bitten, dies statt jeder besonderen Einladung
entgegennehmen zu wollen.

Nigrin
gibt jeder
Art Schuhzeug
prächtigen
nicht abfärbenden
Hochglanz!